

## Vertrag für den Privatunterricht mit Pauschalhonorar

Zwischen der Lehrperson:

.....

und dem/der Schüler/in

Name, Vorname: .....

Adresse: .....

Telefonnummer: .....

Geburtsdatum: .....

und bei Unmündigkeit/Entmündigung dem/der gesetzlichen Vertreter/in:

Name, Vorname: .....

Adresse: .....

Sorgerecht aufgrund von: .....

(gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge, Beistandschaft oder anderer Rechtsgrund)

wird vorliegender Vertrag betreffend Musikunterricht abgeschlossen:

Dieser Vertrag ist dazu bestimmt, die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen der Schülerin / dem Schüler, und bei Notwendigkeit deren / dessen Eltern oder der gesetzlichen Vertretung, und der Lehrperson zu klären. Ein professioneller Unterricht bedarf eines gegenseitigen Engagements. Daraus resultiert eine konstruktive Zusammenarbeit.

*Die Mustervertragsvorlage versteht sich als Empfehlung. Es ist den Vertragsparteien unbenommen, im Einvernehmen Modifikationen vorzunehmen.*

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Unterrichtsdauer organisatorisch jeweils in einzelne Semester unterteilt ist. Das Semester beginnt mit dem auf die Unterzeichnung folgenden Monatsersten und dauert jeweils 6 Monate.

2. Die Lehrkraft erteilt den regelmässigen Unterricht mit ..... Lektionen pro Schulwoche. Eine Lektion dauert ..... Minuten. Bei Gruppenunterricht beträgt die Schülerzahl mindestens 2 und maximal .....

3. Die Höhe des Honorars ist Sache persönlicher Vereinbarung. Eine allfällige Veränderung des ursprünglich festgesetzten Honorars ist auf Anfang jedes Semesters mindestens 1 Monat im voraus zu vereinbaren. Bei Lektionen ausserhalb des Unterrichtsraumes der Lehrkraft erhöht sich das Honorar in angemessener Weise, nämlich um CHF .....pro Unterrichtstag.

4. Das Pauschalhonorar beträgt zur Zeit des Vertragsabschlusses Fr. .... pro Halbjahr. Es ist so berechnet, dass es semesterweise durchschnittlich zum einen die erteilten Lektionen finanziert und zum anderen die im Sinne von Zf.5 unten ausfallenden Lektionen bereits berücksichtigt. Es sind daher keinerlei weitere Reduktionen entsprechend effektiver Lektionszahlen möglich, vorbehältlich Zf.6 unten. Das Pauschalhonorar ist im voraus zahlbar, dies in 2 vierteljährlichen Raten von CHF. .... (1/2-Semesterbeitrag), d.h. CHF .... bis spätestens 1. Jan, 1. April, 1. Juli und 1. Okt. des laufenden Jahres.

5. Während der Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen wird nicht unterrichtet. Massgebend ist der Unterrichtsort der Lehrkraft.

6. Von der Lehrkraft abgesagte Lektionen sind nach Möglichkeit vor- oder nachzuholen. Ist dies nicht möglich, so erfolgt pro ausgefallene Lektion ein angemessener Abzug am Pauschalhonorar (CHF. .... pro Lektion zur Zeit des Vertragsabschlusses).

7. Vom Schüler/der Schülerin nicht wahrgenommene Lektionen sind honorarpflichtig. Die Lehrkraft ist bereit, die Lektionen nach Möglichkeit nachzuholen, wenn sie mindestens 24 Stunden vorher aus zwingenden Gründen abgesagt worden sind. Als zwingende Gründe gelten Krankheit, notwendige Ortsabwesenheit und unverschiebbare Inanspruchnahme durch den Beruf. Ferienabwesenheit während der Schulperioden ist kein zwingender Grund in diesem Sinne. Wenn von der Lehrkraft zwei Nachholdaten angeboten und vom Schüler abgelehnt werden, gilt die Nachholmöglichkeit als erfüllt.

8. Jedes öffentliche Musizieren des Schülers/der Schülerin (auch Wettbewerbe, Vorspielen und Vorsingen) bedarf der vorgängigen Information und Zustimmung der Lehrkraft. Sollte der Schüler dem nicht nachkommen, so ist die Lehrkraft berechtigt, sich vom Auftritt zu distanzieren und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

*Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass eine fachliche Übersicht der Aktivitäten des Schülers/der Schülerin im betreffenden Unterrichtsfach gewährleistet ist. Insbesondere sollen damit Überforderung, Überschäden und negative, die Entwicklung des Schülers/der Schülerin störende Erfahrungen vermieden werden. Ohne diese Abstimmung wäre die Lehrkraft unter Umständen nicht in der Lage, die fachliche Verantwortung für den Unterricht des Schülers/der Schülerin vollumfänglich wahrzunehmen.*

9. Dieser Vertrag kann beiderseits auf Ende jedes Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gekündigt werden (Eingang der Kündigung massgeblich für Fristwahrung). Innerhalb des Semesters kann bei Vorliegen besonderer Gründe der Vertrag von jeder Seite im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei aufgelöst werden.

Wird der Vertrag einseitig, nicht wegen einer Pflichtverletzung des Lehrers und ohne Wahrung der vertraglichen Kündigungsfristen und -termine gekündigt, so gilt dies als Kündigung zur Unzeit. Das Semestergeld ist unabhängig von der Anzahl nicht besuchter Stunden trotz erfolgter Kündigung vollständig geschuldet.

10. Besondere Vereinbarungen: Allfällige zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit, es sei denn, sie betreffen lediglich Terminverschiebungen/-absprachen.

**11. Gerichtsstand ist der Wohnsitz der Lehrkraft. Es ist das schweizerische Recht anwendbar.**

Die Unterzeichnenden erklären sich mit den obigen Bestimmungen einverstanden.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

der/die Schüler/in:

Die Lehrperson:

Die gesetzlichen/eingesetzten Vertreter\*innen: